



**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Reiffelbach  
vom 10.04.2019**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Reiffelbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.02.2006 außer Kraft.

Reiffelbach, den 10.04.2019  
Ortsgemeinde Reiffelbach

*Johann Geib*  
Geib, Ortsbürgermeister



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 275 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 355 Euro
  - d) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab im Grabfeld mit bes.. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 655 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
  - a) Urnenreihengrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 200 Euro
  - b) Urnenreihengrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 500 Euro

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Einzelgrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 450 Euro
  - ab) eine Einzelgrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 750 Euro
  - ac) eine Einzelgrabstätte mit bes. Gestaltungsvorschriften als Rasengrab mit Namensplatte 1440 Euro
  - ba) eine Doppelgrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 875 Euro
  - bb) eine Doppelgrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 1.325 Euro
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a
  - aa) für ein Urnengrab im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 240 Euro
  - ab) für ein Urnengrab im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften als Rasengrab mit Namensplatte 945 Euro
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben
- c) Bei gemischten Grabstätten (s. § 13 a der Friedhofssatzung) 240 Euro

### **III. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer II bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für eine**

1. aa) eine Einzelgrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften	11,25 Euro
ab) eine Einzelgrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag)	18,75 Euro
ac) eine Einzelgrabstätte mit bes. Gestaltungsvorschriften als Rasengrab mit Namensplatte	36 Euro
ba) eine Doppelgrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften	21,86 Euro
bb) eine Doppelgrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag)	33,13 Euro
2. aa) für ein Urnengrab im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften	6 Euro
ab) für ein Urnengrab im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften als Rasengrab mit Namensplatte	23,63 Euro

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Bei Aushub und Schließen der Gräber anl. Beisetzung durch ein Fremdundunternehmen oder den Gemeindearbeiter werden die tatsächlich anfallenden Kosten angefordert.

### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **VI. Abbau und Entsorgung der Grabanlagen und sonstigen baulichen Anlagen**

Räumung von Grabstätten, deren Grabmalanlagen genehmigt und aufgestellt wurden (§ 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Reiffelbach); ausgenommen sind hier Grabstätten gem. § 15 der Friedhofssatzung)

1. Urnengrabstätte und Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250 Euro
2. Reihen- und Einzelwahlgrabstätte	400 Euro
3. Doppelwahlgrabstätte	500 Euro

### **VII. Sonstige Gebühren**

Entsorgungskosten des überschüssigen Grabaushubes  
Kosten anlässlich Gestellung von Grabschmuckmatten  
Mehraufwand zum Entfernen von Fundamenten und Grabeinfassungen und die Entsorgung  
Entfernen von Bepflanzung

**Für unter Punkt VIII genannten Leistungen und alle weiteren zusätzlichen hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen.**